

Einleitende Erläuterung zur Veröffentlichung des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. De Decker

Die Aussagen in diesem Rechtsgutachten geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder und drücken nicht die Position der Zentralkommission oder ihrer Mitgliedsstaaten aus.

Hintergrund zur Anfertigung des Rechtsgutachtens

Das vorliegende Rechtsgutachten wurde im September 2021 von der ZKR bei Herrn Prof. De Decker in Auftrag gegeben und Ende November 2021 geliefert. Das Gutachten besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil (S. 1-26) befasst sich mit dem Verbot der Erhebung von Zöllen, Gebühren und Abgaben nach dem derzeitigen Rheinregime und dient insbesondere der Analyse der rechtlichen Beziehung zwischen dem im Juli 2021 veröffentlichten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) und dem Rheinregime.¹

Der zweite Teil (ab S. 27) befasst sich mit der rechtlichen Durchführbarkeit eines Beitrags des Gewerbes auf der Grundlage des verbrauchten Kraftstoffs und der Leistung des Schiffes bei der Emissionsreduzierung im Rahmen des Rheinregimes.

Dieser Vorschlag für einen Gewerbebeitrag wurde im Rahmen der ZKR-Studie über die Energiewende zur emissionsfreien Binnenschifffahrt (Untersuchungsfragen G und H)² erarbeitet.

Um die in dieser Studie entwickelten Vorschläge und ihre mögliche Umsetzung zu bewerten, beauftragte die Zentralkommission mit Beschluss 2021-I-6 ihren Ausschuss für Wirtschaft, ihren Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht, ihren Untersuchungsausschuss und ihren Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, die sich aus der Studie ergebenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und praktischen Fragen der Durchführbarkeit zu prüfen.

In Bezug auf die rechtlichen Erwägungen entschieden die zuständigen Ausschüsse, dass die Einführung eines Gewerbebeitrags in jedem Fall mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen, insbesondere der Mannheimer Akte, vereinbar sein muss und es Aufgabe der ZKR ist, die Vereinbarkeit eines solchen Beitrags mit den Grundprinzipien der Mannheimer Akte zu bewerten.

Hintergrund zum Vorschlag, einen Gewerbebeitrag einzuführen

Die ZKR-Studie enthält umfassende Überlegungen zur Finanzierung der Energiewende und schlägt die Einführung eines Finanzinstruments vor, das auf öffentlichen und privaten Quellen basiert und einen Beitrag des Gewerbes einschließt.

Der Vorschlag zur Einführung eines Gewerbebeitrags wurde mit der Notwendigkeit begründet, Schiffseignern Anreize für Investitionen in emissionsmindernde Technologien zu bieten, wobei jedoch sichergestellt werden sollte, dass ein solcher Beitrag dem Binnenschifffahrtssektor zugute kommt, um Projekte zur Verringerung der Schiffsemissionen zu fördern. Im Vorgriff auf die erwarteten gesetzlichen Entwicklungen, die das Gewerbe zu einem finanziellen Beitrag zur Energiewende verpflichten würden (Steuer, Einbeziehung in Emissionshandelssysteme usw.), zielte die Idee eines Gewerbebeitrags auch darauf ab, eine breit angelegte Diskussion darüber anzuregen, wie das Gewerbe am besten zu dieser Energiewende beitragen kann. So könnte das Gewerbe bei der Entwicklung der Parameter für einen solchen Beitrag intensiv mitwirken, anstatt dass ihm diese Parameter einfach auferlegt werden. Darüber hinaus könnte das Gewerbe im Falle eines solchen Beitrags mehr Einfluss auf dessen Höhe und die Verwendung der daraus resultierenden Mittel nehmen. Bei einer Steuer oder einer anderen Art von Beitrag wären die finanziellen Auswirkungen für die Schiffseigner möglicherweise größer und es bestünde keine Klarheit über die Verwendung der Mittel.

¹ COM/2021/563 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021PC0563>

² Untersuchungsfragen G und H – Potenzial für Regelungen nach dem Verursacherprinzip in der Binnenschifffahrt und Anforderungen und Einschränkungen in Bezug auf Wettbewerbsgleichheit und Modalsplit: https://www.ccr-zkr.org/files/documents/EtudesTransEner/Deliverable_RQ_G_and_H.pdf